

Satzung

des Kulturfördervereins Happerger

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Kulturförderverein Happerger e.V.“ und hat seinen Sitz in Ludenhausen, Gemeinde Reichling
- b) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- a) Der Kulturförderverein Happerger hat den Zweck die Kultur, Kunst, Heimat und Brauchtumpflege in Ludenhausen zu fördern.
- b) Im Besonderen sollen Veranstaltungen und die Organisation von kulturellen Ereignissen in Ludenhausen im Happerger-Gebäude gefördert werden.
- c) Die Vereine von Ludenhausen sollen bei der Durchführung von gemeinnützigen Aktionen im Happerger-Gebäude motiviert und unterstützt werden.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Kulturförderverein Happerger verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Kulturförderverein Happerger ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kulturvereins Happerger dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen.
- b) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- c) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Es kann Anträge stellen und frei seine Meinung äußern. Die Mitglieder haben die Satzung zu befolgen.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich
- c) Der Ausschluss wird schriftlich durch Einschreiben zugestellt und gilt am dritten Tag nach Absendung als erhalten. Mit der Zusendung des Beschlusses ruhen sofort alle Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde oder ein grober Verstoß gegen die Satzung des Kulturfördervereines vorliegt.
- d) Mit der Kündigung, dem Ausschluss oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied sofort sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Kulturfördervereines Happerger zurückzugeben. Die Kündigung, der Ausschluss oder die Beendigung der Mitgliedschaft entbinden nicht von Forderungen des Kulturfördervereines Happerger an das Mitglied. Geleistete Beiträge oder Einmalzahlungen werden nicht zurückerstattet

Art. 7 Organe des Kulturfördervereines Happerger

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenverwalter
- Zwei Beisitzer

Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 8 Wahl

- a) Die Wahl der Vorstandschaft und von zwei Kassenprüfern erfolgt in der Jahreshauptversammlung, sie gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- b) Mit Zustimmung der Mitglieder beauftragt der Vorsitzende drei Personen mit der Durchführung der Wahl.
- c) Zur Wahl in den Vorstand bedarf es der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entfällt im ersten Wahlgang bei mehreren Wahlvorschlägen auf keinen Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den zwei Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen
- d) Die beiden Vorsitzenden sind schriftlich zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können per Handzeichen gewählt werden, außer es fordert mindestens ein Mitglied eine schriftliche Abstimmung. Dann müssen alle Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die Wahl ist gültig, wenn der gewählte Kandidat die Annahme der Wahl erklärt. An der Jahreshauptversammlung abwesende Personen können mit deren vorherigem Einverständnis vorgeschlagen und gewählt werden

- e) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

Art. 9 Mitgliederversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist im Januar oder Februar eines Jahres durchzuführen.
- b) Weitere Versammlungen können bei Bedarf durchgeführt werden.
- c) Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch Anschlag an den ortsüblichen Tafeln unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- d) Über Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen in der die Beschlüsse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Entlastung und der Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f) Bei der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:
 - 1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer
 - 2. Entlastung
 - 3. Satzungsänderung (falls beantragt)
 - 4. Neuwahl (falls fällig)
 - 5. Verschiedenes
 - 6. Wünsche und Anträge

Art. 10 Kassenführung

- a) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenverwalter.
- b) Die beiden Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Art. 11 Haftung

Der Kulturförderverein Happerger haftet den Gläubigern gegenüber für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten seitens der Mitglieder gegenüber dem Kulturförderverein Happerger haftet ein Mitglied ohne Rücksicht auf Austritt oder Ausschluss.

Art. 12 Satzungsänderung

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von einem Mitglied des Vorstandes, oder jedem anderen Mitglied, bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung erfolgt bei einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 13 Auflösung des Kulturfördervereins Happerger

Die Beschlussfassung zur Auflösung des Kulturfördervereins Happerger kann nur bei einer Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Beschluß über die Auflösung kann nur gefaßt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Kulturfördervereins Happerger oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und alle Bar- und Sachwerte der Gemeinde

Reichling zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ludenhau-
sen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Art. 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am
20. Juni 2008 in Kraft.